

Satzung
über die Bestellung und Entschädigung
der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder,
Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer
im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster vom 14. März 2023 - Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 5 vom 22. März 2023

Präambel

Aufgrund § 131 Abs. 1 i.V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 S.1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), sowie §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 24 Abs. 9 Satz 2, 27 Abs. 4 und 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 13. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister sowie für die Bestellung und Entschädigung der Fachbereichsleiter, Kreisausbilder und Ausbildungshelfer der weitergehenden Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Abschnitt I

Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister

§ 2

Bestellung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Der Landrat bestellt die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister für die Dauer von 6 Jahren.
- (2) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem BbgBKG, den dazu erlassenen Rechtsvorschriften und der Bestellung durch den Kreistag.
- (3) Die Bestellung kann bei groben Dienstpflichtverletzungen oder aus anderem wichtigen Grund widerrufen werden.

§ 3

Aufgaben der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (4) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erfüllen Aufgaben des Kreisbrandmeisters in dessen Vertretung.
- (2) Ihnen können weitere Aufgaben zu fachlichen Schwerpunkten übertragen werden.

§ 4

Anforderungen an die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister müssen die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit und die Anforderungen nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) vom 4. Juli 2008 (GVBl. II, S. 241) erfüllen.
- (2) Liegen bei einer ansonsten geeigneten Person noch nicht alle Anforderungen nach Abs. 1 vor, kann diese Person bis zur Erfüllung dieser Anforderungen, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters betraut werden.
- (3) Die ehrenamtlichen Kreisbrandmeister dürfen gegenüber dem Landkreis oder den Trägern des Brandschutzes im Landkreis keine Geräte, Fahrzeuge oder Ausstattungen für den Brand- und Katastrophenschutz vertreiben oder die Interessen entsprechender Firmen vertreten. Im Übrigen haben sie dafür Sorge zu tragen, dass durch Ihre berufliche Tätigkeit dem Ehrenamt bzw. dem Landkreis kein Schaden entsteht.

§ 5

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 €. Die Entschädigung wird monatlich ausgezahlt.
- (2) Werden die Aufgaben über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Vertritt einer der Stellvertreter über einen Zeitraum von mehr als einem Monat den Kreisbrandmeister, erhält er für den darüberhinausgehenden Zeitraum für jeden angebrochenen Monat eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €. Erfolgt die Vertretung durch beide Stellvertreter, erhält jeder für den darüberhinausgehenden Zeitraum für jeden angebrochenen Monat eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 6

Reisekostenpauschale

Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 50,00 €. Mit dieser Pauschale sind evtl. Aufwendungen für Verpflegung mit abgegolten.

§ 7 Verdienstaussfall

- (1) Die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung soll außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
- (2) Soweit die ehrenamtlichen Kreisbrandmeister ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit wahrnehmen, findet § 27 Abs. 2 BbgBKG Anwendung.
- (3) Soweit die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister selbstständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommensverdienstaussfalls festgesetzt wird. Der Verdienstaussfall kann bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Stunde gewährt werden.

§ 8 Ausstattung

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister tragen bei der Aufgabenerfüllung die Dienst- und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehr. Diese wird durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitgestellt und unterhalten.
- (2) Für die Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben werden den ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern notwendige fachspezifische Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2 Ehrenamtliche Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer

§ 10 Bestellung der ehrenamtliche Ausbilder , Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer

(1) Kreisausbilder

Kreisausbilder im Rahmen dieser Richtlinie sind Feuerwehrangehörige, die sich an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE Brandenburg) oder einer gleichwertigen Einrichtung zum „Ausbilder der Feuerwehr“ der jeweiligen Lehrgangsort qualifiziert haben oder durch die LSTE Brandenburg anerkannt wurden.

Auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters werden die Kreisausbilder durch den Landkreis Elbe-Elster auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Ernennung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Kreisausbilder haben keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Lehrganges, sie werden entsprechend dem Bedarf eingesetzt. Der Kreisausbilder hat mindestens alle vier Jahre an einem Fortbildungsseminar an der LSTE Brandenburg oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung teilzunehmen.

Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erfüllen Aufgaben zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung überörtlicher Ausbildungen und Lehrgänge, die der Landkreis gemäß der Kreisbildungsrichtlinie anbietet.

Grundlage für die Lehrgänge bilden neben den gesetzlichen Bestimmungen die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsbestimmungen und sonstigen dazu erlassenen Regelungen.

(2) Fachbereichsleiter

Aus den einzelnen Fachbereichen bestimmt der Kreisbrandmeister des Landkreises Elbe-Elster jeweils einen Kreisausbilder als Fachbereichsleiter. Die Fachbereichsleiter sind verantwortlich für die Erstellung und Vereinheitlichung der Ausbildungsunterlagen innerhalb der Fachbereiche. Die Unterlagen sind entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 und weiterer geltender Vorschriften zu aktualisieren und mit den KAB in Dienstberatungen festzulegen und umzusetzen. Es ist eine einheitliche Ausbildung in den Fachbereichen durchzusetzen.

(3) Helfer der Kreisausbilder

Zur Unterstützung der theoretischen und praktischen Ausbildung (praktische Unterweisung, Stationsbetrieb, Einsatzübung) können die KAB für bestimmte Ausbildungsstunden Helfer der Kreisausbilder einsetzen. Der Helfer sollte mindestens über die Qualifikation Truppführer verfügen. Die Auswahl der Helfer der Kreisausbilder obliegt auf Vorschlag der Kreisausbilder dem Kreisbrandmeister. Diese sind dem Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster vor Beginn des Lehrganges namentlich mit Tätigkeitsbereich zu benennen. Die Einsatzstunden der Helfer sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 11**Aufwandsentschädigung der Ausbilder, Ausbildungshelfer und Fachbereichsleiter**

- (1) Die Entschädigung der Kreisausbilder beträgt 15,00 € pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten. Die Aufwandsentschädigung für die nach der Ausbildungsrichtlinie erforderlichen Vorbereitungsstunden und die Auswertung der Prüfungsergebnisse sowie für Beratungen auf Einladung des Ordnungsamtes des Landkreises Elbe-Elster werden mit je 7,50 € je Zeitstunde vergütet. Die Vorbereitungs- und Auswertungsstunden sind auf dem Abrechnungsbogen zu erfassen.
- (2) Der Stundensatz der Ausbildungshelfer beträgt pro Ausbildungsstunde 12,00 €. Vorbereitungsstunden werden nicht vergütet.
- (2a) Bei der selbstständigen Organisation der Versorgung können ab 4 Stunden Unterricht bzw. praktischer Ausbildung 12,00 € pro Tag für einen weiteren Helfer gewährt werden. Ab 6 Stunden Unterricht oder praktischer Ausbildung können 24,00 € pro Tag für einen weiteren Helfer gewährt werden.
- (3) Die erbrachten Leistungen sind schriftlich nachzuweisen und mit den Teilnehmernachweisen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Lehrganges einzureichen.
- (4) Die Entschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer wird nach Abschluss des Lehrganges und Vorlage der vollständigen Nachweise ausgezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Fachbereichsleiter beträgt 150,00 € im Jahr. Wird die Aufgabe nicht das ganze Jahr ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung entsprechend anteilig gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Dezember für das laufende Jahr gezahlt.

§12**Sonstige Aufwandsentschädigungen**

- (1) Für die Aktualisierung der Ausbildungsmaterialien und -inhalte wird den Kreisausbildern eine zusätzliche Jährliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gewährt. Voraussetzung ist die Teilnahme an den entsprechenden Beratungen nach § 10 Abs. 2 und deren Nachweis durch Ergebnisprotokoll und unterzeichneter Teilnahmeliste. § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Verpflegung zu den Beratungen kann über den Landkreis abgerechnet werden. Näheres regelt die Kreisausbildungsrichtlinie.

Abschnitt 3 Allgemeine Regelungen

§ 13 Reisekosten

- (1) Wird der in dieser Satzung genannte Personenkreis im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für den Landkreis tätig, werden die Reisekosten erstattet, soweit kein Dienstfahrzeug gestellt werden kann.
- (2) Die Erstattung der Reisekosten der Kreisausbilder und deren Ausbildungshelfer richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Das erhebliche dienstliche Interesse wird vorausgesetzt. Wegstreckenentschädigung zur Teilnahme an Beratungen und Unterweisungen sind ebenfalls erstattbar.

§ 14 Versicherungsschutz / Haftpflichtdeckungsschutz

Den in dieser Satzung genannten ehrenamtlichen tätigen Personen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz für Risiken, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Landkreis ergeben können, gewährt.

§ 15 Versteuerung

Die Versteuerung der Aufwandsentschädigungen sind die ehrenamtlich tätigen Personen selber verantwortlich.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 14. März 2023

Christian Jaschinski
Landrat